

das vorliegende Gesetz sich gutachtlich äußert, jene Worte in folgende verwandelt zu sehen: „in allen an eine öffentliche Behörde gerichteten Schriften.“ Dieser Meinung trete ich bei, und beantrage, die Kammer möge beschließen, daß anstatt der angeführten Worte des Entwurfs gesetzt werde: „an eine öffentliche Behörde gerichteten Schriften.“ Ich glaube der Antrag ist zweckmäßig. Er enthält eine Umänderung, welche den dem Sachwalterstande zugeordneten Schutz allerdings nicht ganz in der Ausdehnung gewährt, wie das Gesetz will. Aber es wird zu meiner Rechtfertigung hinreichen, daß der Wunsch, den ich zum Antrage erhebe, von einer sehr achtbaren Sachwaltercorporation, dem Advocatenvereine in Leipzig selbst ausgesprochen worden ist.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, Sie haben den Antrag gehört, welchen der Abg. Dr. Hertel soeben eingebracht hat. Derselbe will die „Worte unter jeder von ihm ausgegangenen, zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmten Schrift“ dahin abgeändert wissen, daß eine Unterzeichnung des Advocaten nur bei den an eine öffentliche Behörde gerichteten Schriften erfordert werde; er schlägt daher folgende Fassung vor: „in allen an eine öffentliche Behörde gerichteten Schriften hat der Advocat u. s. w.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Höchst zahlreich.

Abg. v. Eriegern: Zunächst erlaube ich mir eine Bemerkung zu dem soeben gestellten Antrage. Es ist derselbe auch in der Deputation bereits zur Sprache gekommen, ich kann mich aber nicht dafür erklären; denn meines Erachtens wird §. 21 keineswegs eine Beschränkung oder Ausdehnung der Berechtigung des Sachwalterstandes herbeiführen. Er spricht nur aus, daß in den Fällen, wo eine zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmte Schrift von einem Advocaten gefertigt worden ist, solche auch mit seiner Namensunterschrift oder seinem Concepti versehen sein muß. Es ist also darin materiell gar nichts geändert, daß man aber bei einer Schrift, welche bei einer öffentlichen Behörde eingereicht werden soll, wisse, ob sie von einem Sachwalter ausgegangen ist oder nicht, das scheint mir doch außerordentlich zweckmäßig und wichtig. Was die zugleich zur Besprechung gelangte Angelegenheit angeht, so muß ich doch darauf zurückkommen, daß nach meiner Ansicht, abgesehen von der strafrechtlichen Seite der Sache, doch wesentliches Gewicht darauf zu legen ist, ob Derjenige, welcher Schriften gefertigt hat, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob sie ins Gebiet der advocatorischen Praxis gehören, sich für die Anfertigung derselben hat bezahlen lassen oder nicht. In letzterer Beziehung verdient das, von dem Herrn Abg. Rittner angeführte Beispiel eine gewisse Beherzigung. Sehr richtig ist bereits von Seiten des Herrn Staatsministers bemerkt worden, daß seine Gegenwart auf die Biltigkeit des

Testamentes keinen Einfluß haben konnte. Wenn aber der Fall sich so gestaltet hätte, was ich nicht weiß, daß der durch den Abg. Rittner niedergeschriebene letzte Wille noch vor dem Ableben des Testators bei Gericht eingereicht werden konnte, so hätte die Frage entstehen können, ob durch die bloße Abfassung der Schrift etwas Unrechtmäßiges geschehen sei oder nicht. Das würde ich danach beurtheilen, ob eine Bezahlung dafür stattgefunden hat oder nicht. Denn nach meiner Ansicht ist es nicht die Absicht des Gesetzes, Diejenigen, die nicht Advocaten sind, von der Abfassung von Schriften in allen solchen Angelegenheiten, wie Käufe und Testamente, zu hindern. Es kommt dabei viel darauf an, daß der §. 24 in engem Zusammenhange steht mit dem §. 11 und 1. Es steht die Bestimmung, daß der Sachwalterstand gewisse Schriften allein abzufassen hat im engen Zusammenhange mit der Berechtigung der Sachwalter, Bezahlung ihrer Mühwaltung zu verlangen. Es handelt sich dabei um die Berechtigung zur Ausübung einer bestimmten Erwerbsquelle. Ich glaube doch, daß dieser Umstand und dieses Verhältniß nicht ganz in den Hintergrund kommen kann.

Abg. Seiler: Was soll nun der Laie von diesem Paragraphen halten. Die juristischen Notabilitäten ersten Ranges in der Kammer und die Herren Commissare selbst scheinen sich bei ihren Auslassungen vielfach zu widersprechen, wenigstens soweit ich es als Laie beurtheilen kann. Einmal wurde gesagt, der Paragraph ändere nichts an den bisherigen Verhältnissen und Befugnissen des Advocatenstandes; dann wurde gesagt, er ändere etwas insofern als z. B. bisherige Berechtigungen der Gerichtspersonen auf dem Lande aufgehoben werden, Aufsätze für Andere zu entwerfen, es könnte aber vielleicht bei einer künftigen Gerichtsordnung wohl eine Bestimmung der Art einfließen, daß diese Berechtigung wieder hergestellt würde, das ist aber wohl eine Bertröstung ad calendas graecas, denn wer weiß, ob es überhaupt dann noch Gerichtspersonen giebt, welche die Fähigkeit und die Uebung dazu haben, denn Uebung gehört nun einmal auch zu solch einfachen Arbeiten. Die Uebung ist jetzt bei den Gerichtspersonen, namentlich denen, die von den ehemaligen Patrimonialgerichten übernommen wurden, vorhanden, sowie wohl auch gewiß bei denen der ehemaligen königlichen Aemter. Es ist die letzte Erklärung von Seiten der Staatsregierung eine im höchsten Grade bedauerliche und ich muß erklären, daß, wenn durch das Gesetz, was wir jetzt berathen, der Usus ganz aufgehoben wird, daß Aufsätze von Gerichtspersonen abgefaßt werden können, ich gegen das ganze Gesetz stimmen werde. Ich vermag es nicht zu verantworten, durch dieses Gesetz eine so schwere Last auf das Volk, besonders auf den ungebildeten Kleinern Mann zu wälzen, daß er nichts vor Gericht thun kann, ohne sich deshalb an einen Advocaten zu wenden. Meine Herren, ich biete meine Hand zu dem Gesetze nicht, wenn